

schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft zu werden (§ 19 Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches - Strafrechtsergänzungsgesetz -) ⁴⁰⁷. Wird die Kritik nur als Verleumdung angesehen, ist die Strafe immer noch Gefängnis bis zu zwei Jahren (§ 20 aaO.). Das Recht auf Arbeit (Artikel 15 Abs. 2 Satz 1) wird in § 2 des Gesetzbuches der Arbeit⁴⁰⁸ zur Pflicht zur Arbeit erklärt. Das Koalitionsrecht der Arbeitnehmer (Artikel 14 Abs. 1) wird in § 4 des gleichen Gesetzes auf die Möglichkeit beschränkt, sich dem FDGB anzuschließen. Dieser Geist wird sichtbar in der Verwaltung, der Planung, der Kontrolle und vor allem in der Rechtspflege. Einrichtungen wie das Ministerium für Staatssicherheit und die Arbeiter- und Bauern-Inspektion, wie das Ministerium für Kultur, das Ministerium für Volksbildung, das Staatssekretariat für Floch- und Fachschulwesen, das Presseamt, das Staatliche Rundfunkkomitee haben als wesentliche Aufgabe das öffentliche Leben in allen Bereichen zu überwachen und zu reglementieren. Sie machen nicht halt vor der Intimsphäre. Die Gerichte und die betrieblichen Konfliktkommissionen sowie die Staatsanwaltschaft schützen das Individuum nicht vor der öffentlichen Gewalt, sondern betreiben seine Unterwerfung.

Das Erstaunliche ist, daß diese Entwicklung behauptet wird, ohne daß am Text der Grundrechte auch nur ein Wort geändert wurde. Die Verfassungswirklichkeit wird ausschließlich mit dem Wandel deren Wesens begründet. Diese Begründung scheitert am Wortlaut der Grundrechtsartikel, deren geistesgeschichtlich-phänomenologischer Sinn die Wahrung der Freiheiten verlangt. Offenbar wird auch kommunistischen Juristen die Unhaltbarkeit der Interpretation allmählich bewußt. Sie setzen sich aber nicht für die Wiederherstellung der bürgerlichen Freiheiten ein, sondern für die Vorbereitung einer neuen Verfassung, deren Ausarbeitung zwar heute noch nicht auf der Tagesordnung stehe, aber dennoch über kurz oder lang zu einer wichtigen Aufgabe werden würde⁴⁰⁹.

⁴⁰⁷ Vom 12. Dezember 1957 (GBl. I S. 643).

⁴⁰⁸ Vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27).

⁴⁰⁹ *Poppe-Schüsseler* > aaO.